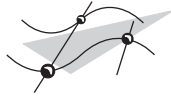


Statuten SVTF, 31. Mai 2007



Schweizer Verein Tierarztfrauen und Tierärztinnen
Association Suisse des Femmes de Vétérinaires
et des Femmes Médecins Vétérinaires
Associazione Svizzera delle Mogli dei Veterinari
e delle Medichesse Veterinarie



Schweizer Verein Tierarztfrauen und Tierärztinnen
Association Suisse des Femmes de Vétérinaires
et des Femmes Médecins Vétérinaires
Associazione Svizzera delle Mogli dei Veterinari
e delle Medichesse Veterinarie

Statuten

31. Mai 2007

Schweizer Verein Tierarztfrauen und Tierärztinnen SVTF

Statuten

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Verein Tierarztfrauen und Tierärztinnen“ (SVTF) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

Artikel 2

Zweck

Der SVTF hat zum Zweck:

- o für seine Mitglieder über die ganze Schweiz ein Netzwerk zu bilden
- o mit seinem Veranstaltungsprogramm eine Plattform anzubieten, um den Erfahrungsaustausch in kultureller, sozialer und beruflicher Hinsicht zu fördern
- o seine Mitglieder, speziell die Tierarzt-Witwen, effizient und freundschaftlich zu unterstützen

Artikel 3

Mitgliedschaft

3.1.

Mitgliederkategorien

Mitglieder des SVTF können Tierarztfrauen und Tierärztinnen sein, die gleichzeitig Mitglied der geografisch organisierten Sektionen des SVTF sind.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten erlischt die Freimitgliedschaft.

3.2.

Sektionen

Mitglieder der SVTF können in einem oder mehreren Kantonen sowie in einer Landesgegend innerhalb der SVTF eine Sektion bilden. Die jeweilige Sektion konstituiert eine eigene Organisation und wählt eine Sektionsleiterin. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme einer Sektion. Der schriftliche Vorschlag muss mindestens 30 Tage (Datum Poststempel) vor der Generalversammlung bei der Präsidentin und auf der Traktandenliste dieser Generalversammlung aufgeführt sein.

5.4.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SVTF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 6

Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind 30 Tage nach der GV fällig.

Artikel 7

Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von einem Monat eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Die Durchführung der Liquidation wird dem Vorstand übertragen. Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 8

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des SVTF am 31. Mai 2007 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 27. Mai 1982.

Neuenburg, 31. Mai 2007

die Präsidentin



die Vizepräsidentin



4.3.

Rechnungsrevisorinnen

Zwei von der Generalversammlung alle drei Jahre gewählte Rechnungsrevisorinnen (und eine Ersatzrevisorin) prüfen jährlich die Buchführung, Belege, Kassenbestand und Rechnung, und sie berichten der Generalversammlung schriftlich über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

4.4.

Sektionsleiterinnen

4.4.1.

Befugnisse und Aufgaben

Die von der jeweiligen Sektion im Sinne von Artikel 3.2. gewählte Sektionsleiterin hat namentlich folgende Befugnisse und Aufgaben:

- o Teilnahme mindestens einmal jährlich an einer Vorstandssitzung des SVTF
- o Aufrechterhaltung eines regelmässigen Kontaktes zum Vorstand SVTF
- o Initiierung und Mitorganisation von Veranstaltungen
- o persönlicher Kontakt zu potentiellen Neumitgliedern in der jeweiligen Region

4.4.2.

Finanzen

Das Vermögen umfasst namentlich den jährlichen Beitrag aus der Vereinskasse des SVTF. Die Sektion hat jeweils auf das Ende des Vereins- und Rechnungsjahres dem Vorstand des SVTF eine schriftliche Abrechnung mit Belegen über die Verwendung des Sektionsbeitrages zu unterbreiten.

Artikel 5

Vereinsvermögen und Haftung

5.1.

Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben dienen:

- o ordentliche Mitgliederbeiträge
- o freiwillige Zuwendungen

5.2.

Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

5.3.

Beiträge an Sektionen

Die jährliche Summe der Sektionsbeiträge sowie deren Auszahlungsmodalitäten werden durch den Vorstand festgesetzt.

3.3.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der SVTF-Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der SVTF-Vorstand abschliessend. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand und wird diesem (dem Mitglied) schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

3.4.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- o Austritt
- o Ausschluss

Der Austritt aus der SVTF erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember), unter Einhaltung einer ein-monatigen Kündigungsfrist.

3.5.

Streichung zahlungsunwilliger Mitglieder

Beitragspflichtige Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht entrichten, werden vom Vorstand in abschliessender Kompetenz als SVTF-Mitglieder gestrichen.

Artikel 4

Organisation

Die Organe des SVTF sind:

- o die Generalversammlung
- o der Vorstand
- o die Rechnungsrevisorinnen
- o die Sektionsleiterinnen

4.1.

Generalversammlung

4.1.1.

Befugnisse und Aufgaben

- o alle drei Jahre Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- o alle drei Jahre Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzrevisorin
- o Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsrevisorinnen
- o Genehmigung vom Vorstand erarbeiteter Reglemente, bzw. Ausführungsbestimmungen
- o Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- o Beschluss über die Aufnahme einer neuen Sektion
- o Abnahme der Sektionsberichte
- o Genehmigung des Vorschlags und Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder
- o Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder (vgl. Artikel 4.1.2.)
- o Beschlussfassung über die Behandlung von Anträgen zu nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäften
- o Beschlüsse über wichtige Geschäfte, die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitet werden
- o Beschluss über Änderung oder Ergänzung der Statuten
- o Auflösung des Vereins (vgl. Artikel 7)

4.1.2.

Fristen und Termine

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragene Aufgaben zusammen. Der Termin für die ordentliche Generalversammlung wird prinzipiell auf das Frühjahr angesetzt, nach Abschluss des Geschäftsjahres. Anträge können dem Vorstand jederzeit schriftlich unterbreitet werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. In jedem Fall ist die Einladung den Mitgliedern mindestens drei Wochen (Datum Poststempel) vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Traktandenliste sowie den massgeblichen Unterlagen zuzustellen.

4.1.3.

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder verfügen über je eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, wobei (mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses gemäss Artikel 7) das einfache Mehr gilt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Über Anträge des Vorstandes oder aus der Mitte der Versammlung, geheime Abstimmungen oder Wahlen durchzuführen, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Handmehr. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.2.

Vorstand

4.2.1.

Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf (bis sieben) Mitglieder zusammen

- o Präsidentin
- o Vizepräsidentin
- o Kassierin
- o Sekretärin
- o allfällige Beisitzerinnen

Die Vorstandsmitglieder werden, gemäss Vorschlägen des Vorstandes, durch die Generalversammlung gewählt. Eine Kandidatur muss der Präsidentin mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung vorliegen. Bei Vakanzen, bspw. infolge Demissionen während der laufenden Amtszeit von drei Jahren, ergänzt sich der Vorstand, unter Vorbehalt des Ergänzungsrechtes der nächsten ordentlichen Generalversammlung, selbst. Wiederwahl ist möglich, Ämterkumulation zulässig.

4.2.2.

Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin unter Angabe der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, unter Vorbehalt der Einstimmigkeit. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden. Es sind dies insbesondere:

- o Führung der Geschäfte und Vertretung gegen aussen
- o Vorbereitung der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit einer Sektion, und Ausführung bzw. Umsetzung der von dieser gefassten Beschlüsse
- o Ausarbeiten von Reglementen bzw. Ausführungsbestimmungen
- o Einberufung der Generalversammlung
- o Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, falls eine ausserordentliche Generalversammlung von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird
- o Ausarbeitung und Durchführung eines Jahresprogrammes im Sinne der Vereinszwecke in Zusammenarbeit mit den Sektionsleiterinnen
- o Prüfung von Aufnahme- und Austrittsgesuchen von Mitgliedern (gemäss Artikel 3) und Sektionen, Information der Sektionsleiterinnen, Kontrolle der Mitgliederbewegungen
- o Festsetzung der jährlichen Beiträge an die Sektionen
- o Beantragung und Erarbeitung einer Statutenrevision